

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 16. 1801.

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allgemein bekannt gemacht, daß auf Anlangen des k. k. Fiskalamtes allhier um Nichtigerklärung der in Verstoß gerathenen auf die Lokalkirche St. Magdalena zu Goldenfeld lauter den 4 prozentigen krainerisch ständischen ärarial Obligation ddo. 1. Nov. 1789 Nro. 1747 pr. 500 fl. gewilliget worden; es wird daher allen denjenigen, welche einen Anspruch, oder ein sonstiges Recht auf die erwähnte Obligazion zu stellen vermeinen, aufgetragen, daß sie ihre allfälligen Rechte, und Ansprüche hierauf binnen 1 Jahr 6 Wochen, und 3 Tagen bei diesem Landrechte sogewiß anbringen sollen, als im widrigen Niemand mehr damit gehöret, die gedachte Obligazion für getödtet, und wirkungslos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden würde.

Laibach den 9. Febr. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hie mit bekannt gemacht: Es seye Ignaz Saboritsch Weltpriester im Dorfe Mannsburg nächst Stadt Stein am 12. Jan. 1800 ohne Testament verstorben. Da nun vermög Abhandlung ddo. 10. Dez. v. J. den nächsten Auberwandten des Erblassers vermög der gesetzlichen Erbfolge zwey Drittheile mit 61 fl. 423 kr. aus der Erbschaft gebühren, die nächsten Erben aber diesorts unbekannt sind: So werden daher alle jene, die einen Erbsanspruch hierauf zu haben vermeinen, mittels gegenwärtigen Edikts mit dem Verweise vorgefordert, daß sie sich binnen einem Jahr mit grundobrigkeitlichen, und psarrhöflichen Zeugnissen, daß sie die nächsten Befreundte des Erblassers sind, sogewiß bey diesem Stadtmagistrate legal ausweisen sollen, widrigens das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich anmeldenden eingantwortet werden wird, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach den 13. Hornung 1801.

Am 4. des künftigen Monats März wird in der Rosengasse Haus Nr. 41. im ersten Stock Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr die Verlassenschaft des verstorbenen Hrn. Jesuiten Priesters Ignaz v. Rosenbergen, bestehend in Kleidung, Wäsch, 1. Häng- und 2. Sack-Uhren, Kästen, Tisch, Sesseln, und Sophe, dann verschiedenen Büchern, und Geräthschaften an die meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung hindanngegeben werden, wozu an alle Kauflustigen hiemit die Einladung geschieht.

K u r e n d e .

Um der bisher bestehenden verschiedenen Beobachtung in den J. Oestr. Provinzen in Bezug auf die Abnahme des Mortuariums von dem montanischen Vermögen eine gleichförmige bestimmte Richtung zu geben, und dadurch die mehreren hierüber nach Hof gemachten Anfragen zu erledigen, ist zur allgemeinen Richtschnur für die J. Oestr. Provinzen höchsten Orts festgesetzt worden, daß, wenn die k. k. Landrechte, Magistrate, oder Dominien, als Abhandlungsinstanzen eintreten, und sich in einer Verlassenschaft auch Bergwerksestituten befinden, von diesen Entitäten so, wie von dem übrigen reinen Vermögen, ohne Unterschied, oder Ausnahme das Mortuarium nach den für die k. k. Landrechte bestehenden Gesetzen vom 5. Okt. 1787, 27. Juny 1791, und 1. Juny 1797, und nach der für die Ortsgerichte erlassenen hohen Verordnung vom 30. März 1789. zu beziehen sene: Vermöge welcher hohen Verordnung bei den k. k. Landrechten seit dem 1. Nov. 1787 das Mortuarium mit einem Kreuzer vom Gulden des beweglichen, und 1 proz des unbeweglichen Vermögens, jedoch mit der Wäterhin für die J. Oest. Provinzen erfolgte Mäßigung abzunehmen ist; daß das Mortuarium von der Erbschaft, und von den Legaten, wenn die Erben, oder Legatarien in gerader Linie verwendet sind, nie mehr als 150 fl. wenn sie aber Befreundte von der Seitenlinie sind, nie mehr als 30 fl. betragen solle; als Abhandlungsinstanz bei den Magistraten, und Dominien aber ein Mortuarium mit der Beschränkung aufzurechnen, und einzubehalten ist, daß selbes von reinem Vermögen nicht über 3 proz. betrage, dort aber, wo vorhin die Inventurstar weniger als 3 proz. betragen hätte, das Mortuarium nach dem vorigen mindern Maßstabe abnehmen werde.

Diese maßgebliche höchste Entscheidung wird nun aus dem untern 10. curr. eingelangten hohen Hofkammerdekrete vom 13. v. M. zur allgemeinen Benehmungswissenschaft kund gemacht.

Laibach den 14. Hornung 1801.

Da durch die hierlandes dermahlen Rantonirenden K. K. Armee-abtheilung der Viktualien-Konsummo aller Gattungen äußerst vermehret wird, und an verschiedenen Artikeln dießfalls Mangel entstehen könnte; so sieht man sich veranlaßet das Publikum, und vorzüglich die Inn- und Ausländischen Handelspekulanten aufzumuntern, derley Vorräthe aus Hungarn, und den benachbarten Provinzen in der ungezweifelten Erwartung herbeizuschaffen, daß es bey dermahligen Umständen an schleunigen, und vortheilhaften Absatz nicht fehlen könne.

Laibach den 16. Hornung 1801.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 21. Febr. 1801.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	3	38	3	30	3	21
Ruluruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	43	2	38	2	33
Gersten = = = = Detto = = = =	2	7	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	2	42	—	—	—	—
Saiden = = = = Detto = = = =	2	24	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	39	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 21. Febr. 1801.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

E d t e n v e r z e i c h n i s s.

- Den 20. Febr. Anna Jaklitschin, ledig, alt 70 Jahr, am Schabjies Nr. 61.
 — — Maria Urbantschitschin, Tagl. E., alt 7 Jahr, an der Pollana Nr. 60.
 — — Hr. Mathias Schönauer, bürgl. Dräcksler-Meister, alt 82 Jahr, in der Rosengasse Nr. 26.
 — — Agnes Pfangarza, Tagl. W., alt 63 Jahr, in der Karlsstädterg. N. 26.
 — — Kasper Thoman, Binder-Lehrjung, alt 20 Jahr, bei den Warmberzigen

- 21. Ursula Frimein, Wittib, alt 68 Jahr, in der St. Petersb. Nr. 73.
- 22. Elisabeth N., Dienstmagd, alt 35 Jahr, an der Triesterstr. Nr. 85.
- 23. Agnes Kautschisch, Wittib, alt 84 Jahr, am alten Markt Nr. 100.
- — Frau Maria Gräkin, bürgl. Böcken-Meisterin, alt 43 Jahr, an der St. Petersvorstadt Nr. 148.

Bei Leopold Eger, Buchdrucker
in Laibach, am Platz Nro. 270. ist zu haben:

Gabenbücheln.
Sterb = Register.
Tauf = und Trauungs = Bücher.
Post = Journals.
Waisen = Journal.
Widmungsrollen.
Pupillar Rechnungsbögen.
Waisen Jahresabschluß = Tabellen.
Kirchenrechnungen samt Summarien
Schuldensteuer Faktionen.
Intabulationsbögen für Herrschaften
Waisen = und Kirchen = Schuldobli-
gationsbögen.
Summarischer Ausweis über die
Diebsfende.
Reise = Pässe.
Expeditions Tabellen.
Erlaßscheine.
Faktionsbögen zur einzelnen Erklä-
rung.
Pist = Protokolls.
Waldberechnungs Tabellen.
Dienstbothen Protokoll.

Frohn = Faktionen.
Faktion zur Consignation für Haus-
inhaber.
Dienstbothen Patent.
Stifts = Register.
Individueller Jahresschluß über den
Vermögens = und Schuldenstand
der herrschaftl. Waisenrechnung.
Ausgleichungen zwischen Dominien
und Unterthanen durch die Lei-
tungs = Herrschaft.
Verlassenschaftsbögen.
Halbjährige Kapitals = Interesse
Quittungen.
Kirchen Kanoni.
Unterricht zur Lebensrettung der Er-
stickten, Ertrunkenen, Erfroren-
nen, Vergifteten, vom Blitz ge-
troffenen &c. Auf allerhöchsten
Befehl bekannt gemacht.
Häuser Verzeichniß der Hauptstadt
Laibach und den Vorstädten.

NB. Auch wird mit Ende März der Instanz Schematismus des
Herzogthums Krain, für das I. J. 1801. zu haben seyn.